Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Ufferi.

Mittwoch, den 10 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 21 Braireal IX.

Vollziehungs=Rath. Beschluß vom 1. Man.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik, In Erwägung, daß das Detret vom 13. Mai 1800, welches Nationalguter zu verkaufen verordnete, wovon der Ertrag des sogleich baar zu bezahlenden Viertels zur Bestreitung des rückständigen Goldes der Eliten verwendet werden sollte, erst nach den Güterveräusserungen, welche gegenwärtig nach dem Gesche v. 10. April 1800 vor sich geben, hätte vollzogen werden können;

In Erwägung, daß das Geschäft der Liquidation des den öffentlichen Beamten schuldigen Ruckstandes, abgleich dasseibe schon weit gediehen, doch noch nicht so bald beendigt sen wird; und daß estungerecht wäre, das Ende davon abzuwarten, unt dann erst die Ansoderungen des Militärs, das zur Vertheidigung des Vaterlands bengetragen, und dersenigen Bürger zu befriedigen, welche für Lieferungen an Lebensmitteln, Fuhrwerken und andern zur Ausrüssung der Eliten uns entbehrlichen Bedürsnissen Worschüsse gemacht haben;

In Erwägung ferner, daß während die rückftandigen Foderungen der Civilbeamten durch den Berkauf von Nationaldomainen liquidirt werden, die des Militairs nicht durch die gewöhnlichen Einkunfte haben befriedigt werden können, und daß dadurch in dem Kriegsministerium ein sehr beträchtlicher Rückftand anwachsen mußte, auf dessen Abtragung nun so start gedrungen wird; be schließt:

1. Der ben Eliten und der Reserve ruckständige Gold, so wie alles, was man noch für Heilmittel, Liefe, rungen, Fuhrwerke und andere zu diesem Dienste gehörige Gegenstände schuldig ist, sind auf den Ertrag der nach dem neuen Finanzspstem zu bezie-

benden Grundsteuer angewiefen.

2. Unter dieser Liquidation ift alles begriffen, mas die Militarbeamten zu fordern haben, und welches das Kriegsministerium wegen den laufenden Ausgaben auf die Rückstandslifte seben mußte.

3. Diese Liquidation wird Districtsweise statt haben, namlich: so wie die Grundsteuer in sedem Districte eingegangen ift, wird die Bezahlung der oben bes zeichneten und in diesem Districte schuldigen Gegenstände von depselben bestritten, und der Ueberschuß davon in die Rasse des Obereinnehmers von sedem Canton gebracht werden.

4. Die Obereinnehmer werden, indem fie den fleuers baren Burgern die Verfügungen des gegenwärtigen Beschlusses durch die Distriktseinnehmer bekannt maschen, dieselben zugleich auffordern, die Entrichtung ihrer Grundsteuer zu beschleunigen, deren Bestimmung allen guten Burgern wichtig und angenehm senn muß.

5. Der gegenwärtige Beschluß soll in allen Kantonen ber Republit, wo sich Gläubiger von der im 1. und 2. Art. bezeichneten Gattung vorfinden, gedrukt, bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen werden. Folgen die Unterschriften.

Gefetgebender Rath, 25. April. (Fortsetzung.)

Botichaft an den Bolls. Rath.

3. Bolls. Rathe! Ungeachtet Ihrer dem gesetgeb. Rathe ertheilten Erläuterungen über die Ansprachen des Armenguts von Bruggen an das Kloster St. Gallen, sindet derselbe dennoch keine hin längliche Gründe, seinen daherigen Beschluß vom 14. d. abzuändern, sondern hat denselben wiederholt bestät igt. Der in Ihrer Botsschaft vom 16. d. enthaltene Detail über die Tilgung